

## Antrag:

1. Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster beschließt gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB zur Prüfung des Umfangs der Sanierungsbedürftigkeit für das in der Anlage dargestellte Untersuchungsgebiet "Quartier Buddestraße" zwischen Max-Johannsen-Brücke, IIsahl, Gleisanlagen Neumünster – Ascheberg, und Kieler Straße.
2. Nach § 137 BauGB sind die Betroffenen zu beteiligen und zur Mitwirkung anzuregen.
3. Nach § 139 BauGB sind die öffentlichen Aufgabenträger an der Vorbereitung der Sanierung zu beteiligen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ortsüblich bekannt zu machen und auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.